

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

**Freiburger Airport-Service GmbH & Co.KG Leistungsträger: Freiburger-Reisedienst GmbH & Co. KG**

## **Der Beförderungsvertrag**

Die Transferleistung kommt auf schriftliche, mündliche, fernmündliche oder online getätigte Buchung durch das Reisebüro oder die Buchungsstelle des Kunden zustande. Die Freiburger Airport-Service GmbH und Co.KG ( FAS ) ist berechtigt, Fahrten von Leistungsträgern durchführen zu lassen. Entsprechend dem Beförderungswunsch des Kunden vermitteln wir den Fahrauftrag an ein von uns ausgesuchtes, zuverlässiges Beförderungsunternehmen ( Leistungsträger ) zu dessen unten stehenden Vertragsbedingungen. Dabei handelt es sich um einen nach dem Personenbeförderungsgesetz konzessionierten Taxi- oder Mietwagenbetrieb, der Ihr Vertragspartner ist. Unsere Vermittlungsgebühren rechnen wir mit Ihrem Vertragspartner ab. Es entstehen Ihnen über den vereinbarten Fahrpreis hinaus keine zusätzlichen Kosten. Sie erteilen uns einen Vermittlungsauftrag und bevollmächtigen uns zum Abschluss eines Beförderungsvertrages mit dem Leistungsträger. Das an Sie vermittelte Beförderungsunternehmen führt die Leistungen in Eigenverantwortung und auf eigene Rechnung als Ihr Vertragspartner durch. Voraussetzung für ein Zustandekommen des Beförderungsvertrages ist der Eingang der Annahmeerklärung für den gewünschten Transfer in schriftlicher, mündlicher oder fernmündlicher Form oder online beim Reisebüro oder der Buchungsstelle.

## **Vertragsbedingungen des Beförderungsunternehmens**

### **Inhalt des Vertrages**

Die Art der Transferleistung wird durch die Beschreibung der Buchung definiert. Es werden verschiedene Transfermöglichkeiten mit unterschiedlichen Leistungsmerkmalen gemäß jeweils gültiger Preisliste angeboten. Der Leistungsträger behält sich jedoch Leistungsänderungen, soweit sie nicht den Kern der Leistung berühren, vor. Nachträgliche Änderungen des Leistungspreises sind jedoch ausgeschlossen. Inhalt der Leistungen sind auch die Zusatzbestimmungen in der jeweils gültigen Preisliste.

### **Umbuchung oder Stornierung**

Umbuchung oder Stornierungen können rechtsverbindlich nur bei der Freiburger Airport-Service GmbH & Co.KG erfolgen. Das Fahrpersonal ist nicht berechtigt, Buchungen, Umbuchungen oder Stornierungen jeglicher Art entgegenzunehmen. Umbuchungen lösen eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von €10,- pro Buchung aus, auch dann, wenn sie nicht vom Kunden zu vertreten sind. Bei Nichtanzeigen erlischt die Pflicht des Leistungsträgers zur Beförderung.

### **Beförderung**

Leistungsumfang und Beförderungspreis richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur zu der vereinbarten Zeit und nach voller Bezahlung des Beförderungspreises.

### **Transfer zum Flughafen**

Für die Fahrgäste im Standard- und Businessstarif werden die Abholzeiten vom Leistungsträger festgelegt. Sie ergeben sich aus der Fahrzeit zum Flughafen unter Berücksichtigung von weiteren möglichen Abholstellen anderer Fahrgäste, sowie aus den Bestimmungen der Fluggesellschaften und den jeweiligen Leistungsmerkmalen. Die Planung der Abholzeiten im First Class Tarif erfolgt durch den Leistungsträger unter Berücksichtigung von Kundenwünschen. Der Kunde kann seine Abholzeit 2 Tage vor seinem Abflugtermin fernmündlich erfragen bzw. erhält diese einen Tag vorher mitgeteilt. Wurde der Kunde am Vortag seines Abfluges bis 18 Uhr nicht über seine Abholzeit informiert, ist er gehalten, die Abholzeit zu erfragen. Der Leistungsträger haftet nicht für eine unterbliebene Abholung, wenn es der Kunde versäumt hat, die Abholzeit in Erfahrung zu bringen. Sollte 15 Minuten nach der vereinbarten Abholzeit kein Abholer eintreffen, ist der Kunde verpflichtet, den Leistungsträger unter der 24 Stunden erreichbaren Telefonnummer +49 761 474747 fernmündlich davon zu verständigen. Der Kunde muss 30 Minuten vor und nach dem genannten Abholtermin telefonisch erreichbar sein. Ein Warten ohne telefonische Erreichbarkeit kann das rechtzeitige Eintreffen am Flughafen gefährden. Der Leistungsträger haftet nicht für Mehraufwendungen durch einen verpassten Flug, wenn der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

### **Transfer vom Flughafen**

Die Abholzeiten am Flughafen richten sich ausschließlich nach der bei der Buchung angegebenen planmäßigen Ankunftszeit des Flugzeuges und der gebuchten Transferklasse. Im Standardtarif kann es zu Wartezeiten bis zu 90 Minuten, im Businessstarif bis zu 30 Minuten ab dem Eintreffen des Kunden am Meeting Point kommen. Der Leistungsträger geht dabei im Allgemeinen von mindestens 45 Minuten Zeitdifferenz zwischen der Landung des Flugzeuges und dem Eintreffen am Meeting Point aus. Die Wartezeiten bis zur Abfahrt am Flughafen können in Ausnahmefällen auch überschritten werden, es erfolgt dadurch jedoch keine Schadensersatzpflicht des Leistungsträgers. Der Leistungsträger überprüft die von Kunden, Reisebüros oder sonstigen Vermittlern angegebenen Zeiten nicht und ist hierzu auch nicht verpflichtet. Falls der Kunde Abflugs- und Ankunftszeiten falsch angibt und dadurch ein Transfer nicht zustande kommt, verliert er den Anspruch auf Beförderung. Eine Erstattung bereits geleisteter Beförderungsentgelte besteht nicht. Dies gilt auch, falls der Kunde bei der Angabe der Zeiten (Datum, Uhrzeit) die Abflugs- und Ankunftszeit verwechselt oder eine falsche Flugnummer angibt. Die Abholung der Kunden erfolgt ausschließlich an den offiziellen und ausgeschilderten Meeting Points im Ankunftsbereich der jeweiligen Flughäfen:  
In Frankfurt im Terminal Ihrer Landung am Meeting Point ( Terminal 1 Halle B, Terminal 2 Halle E )  
In Stuttgart am Meeting Point A im Terminal 1 bei Landung im Terminal 1 oder 2,  
in Stuttgart am Meeting Point B im Terminal 3 bei Landung im Terminal 3 oder 4  
In Basel am Meeting Point französische Seite  
In Zürich im Terminal Ihrer Landung am Meeting Point  
In FKB (Baden-Airpark) am Meeting Point im Ankunftsterminal  
In Straßburg am Informationsschalter.

## **Änderungen im Flugplan**

Der Leistungsträger ist nicht für Flugverschiebungen und Flugverspätungen verantwortlich. Dennoch versucht er auch bei Flugverspätungen- oder Verschiebungen ein Fahrzeug bereitzustellen. Allerdings können dann zusätzliche Wartezeiten entstehen, sowie abweichende Fahrtrouten und Mehrkosten. Flugverschiebungen, die sich nach Auftragserteilung ergeben, müssen dem Leistungsträger sofort mitgeteilt werden. Bei Nichtanzeigen erlischt die Pflicht des Leistungsträgers zur Beförderung. Sollte nach Ablauf der 90-minütigen Wartezeit kein Kontakt zum Kunden oder Auftraggeber zustande gekommen sein, kehrt der Fahrer zum Firmensitz zurück. Die Beförderungsleistung gilt dann als erbracht und der volle Fahrpreis wird zur Zahlung fällig. Dem Kunden bleibt jedoch vorbehalten, dem Leistungsträger einen geringeren tatsächlich entstandenen Schaden nachzuweisen.

## **Ausnahmesituationen**

Streiks, extreme Witterungsverhältnisse, Staus und Fahrzeugpannen sind vom Leistungsträger nur in begrenztem Maße kalkulierbar, sodass vom Kunden in diesen Fällen auch längere Wartezeiten zu akzeptieren sind. Sollte der Fahrgast durch fahrlässiges Verschulden des Leistungsträgers auf ein anderes Beförderungsmittel angewiesen sein, ersetzt der Leistungsträger die Fahrtkosten in Höhe des Bundesbahn-Fahrpreises zweiter Klasse. Taxikosten werden nicht erstattet. Liegt weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz vor, wird darüber hinaus vom Leistungsträger kein weiterer Schadensersatz geleistet.

## **Rücktritt**

Beiden Vertragsparteien steht ein Rücktrittsrecht gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu. Der Rücktritt vom Transportvertrag durch den Kunden / das Reisebüro ist generell schriftlich beim Leistungsträger anzuzeigen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung beim Leistungsträger. Es werden folgende Rücktrittspauschalen erhoben: Bei First Class Transfers fallen Stornierungsgebühren nur bei Stornierungen am Transfer-Tag an. Bis 4 volle Arbeitstage vor Beginn des Standard-Transfers bzw. 2 volle Arbeitstage vor Beginn des Business-Transfers werden keine Stornierungsgebühren erhoben. Danach entstehen Stornierungsgebühren in Höhe von 70% des Gesamtfahrpreises. Wird bei einem bestellten Hin- und Rücktransfer vom Kunden ein Teiltransfer nicht in Anspruch genommen, findet ebenfalls diese Stornoregelung Anwendung. Dem Kunden wird ausdrücklich gestattet, den Nachweis darüber zu führen, dass der tatsächlich entstandene Schaden geringer ist.

## **Gepäck**

Pro Fahrgast wird ein Koffer und ein Stück Handgepäck kostenlos befördert. Bei Mehr-Gepäck werden Zuschläge entsprechend der jeweils gültigen Preisliste erhoben. Nicht angemeldetes Übergepäck kann nur in Ausnahmefällen und gegen Aufpreis befördert werden. Die Beladung des Fahrzeuges mit Ihren Gepäckstücken stellt eine Gefälligkeitsleistung des Fahrers dar und erfolgt auf Ihr eigenes Risiko. Der Leistungsträger haftet nicht für verursachte Schäden an Gepäckstücken durch seine Erfüllungsgehilfen.

## **Gewährleistung**

Die Freiburger Airport-Service GmbH und Co. KG ( FAS ) haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Vorbereitung der vereinbarten Fahrten, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger und die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Transferleistungen. Soweit Versicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung besteht, haftet FAS gegenüber dem Kunden im Schadensfall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Haftpflichtversicherung nicht eintrittspflichtig ist, beschränkt sich die Haftung von FAS auf das Dreifache des vereinbarten Transferpreises. FAS haftet im Übrigen nur für grobes Verschulden. Er haftet jedoch auch für einfache Fahrlässigkeit, wenn sie eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, der für den Kunden besondere Bedeutung zukommt. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Beanstandungen der Leistung unverzüglich zur Kenntnis von FAS zu bringen.

## **Verjährung**

Alle Ansprüche verjähren 6 Monate nach Beendigung der Beförderung. Unberührt hiervon bleibt § 852 BGB.

## **Allgemeines**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Bedingungen zur Folge.

Stand: 25.09.2008